

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

GIFAS ELECTRIC Gesellschaft m.b.H (nachfolgend „GIFAS“ genannt), ein entsprechend den Gesetzen Österreichs zu FN60593h eingetragenes Unternehmen mit der Geschäftsanschrift Strass 2, 5301 Eugendorf, Österreich

und

_____ [Firma/Name], ein entsprechend den Gesetzen _____ [Land]
zu _____ [Name des Registers und Nummer] eingetragenes Unternehmen mit der
Geschäftsanschrift _____ [Adresse]

PRÄAMBEL

Die Parteien prüfen die Möglichkeit einer geschäftlichen Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Herstellung von Elektrokomponenten und Gehäusen, und beabsichtigen, hierfür Vertrauliche Informationen auszutauschen. Diese Vereinbarung regelt die Vertraulichkeit solcher Informationen, einschließlich technischer Daten und Prozesse, die für die Zusammenarbeit relevant sind. Sie begründet keine Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen.

1. DEFINITION

- 1.1. „**Inhaber**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Kontrolle über die Vertraulichen Informationen hat.
- 1.2. „**Empfänger**“ ist jede natürliche oder juristische Person, gegenüber welcher die Vertraulichen Informationen offengelegt werden. Der Empfänger hat keinerlei Kontrolle über die Vertraulichen Informationen und ist nicht berechtigt, die Vertraulichen Informationen entgegen der Vereinbarung zu nutzen oder offenzulegen.
- 1.3. „**Dritter**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht Partei oder Verbundenes Unternehmen im Sinne dieser Vereinbarung ist.
- 1.4. „**Offenlegung**“ bezeichnet das Eröffnen der Vertraulichen Informationen gegenüber einem Dritten. Offenlegung bedeutet nicht Öffentlichkeit.
- 1.5. „**Verbundenes Unternehmen**“ im Sinne dieser Vereinbarung ist jede juristische Person, die unter der Kontrolle einer Partei steht, die eine Partei kontrolliert oder die mit einer Partei gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn während der Laufzeit dieser Vereinbarung mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund von Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert werden. Ein Unternehmen ist nur „Verbundenes Unternehmen“ einer Partei, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

2. Vertrauliche Informationen

- 2.1. „**Vertrauliche Informationen**“ umfassen alle Informationen (schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form), die im Rahmen der Geschäftsbeziehung übermittelt werden, unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Dies umfasst insbesondere:
 - 2.1.1. Geschäftsgeheimnisse, technische Zeichnungen, Herstellungsprozesse (z. B. für Butylkautschuk-Gehäuse), Know-how, Berechnungen, Geschäftsstrategien, Finanzdaten, Kundenbeziehungen und digitale Daten
 - 2.1.2. Informationen, die durch technische oder organisatorische Maßnahmen geschützt sind oder aufgrund ihrer Natur als vertraulich gelten.
 - 2.1.3. Das Bestehen und der Inhalt dieser Vereinbarung.

2.2. Keine Vertraulichen Informationen

- 2.2.1. Informationen, die vor der Übermittlung öffentlich bekannt waren oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich werden.
 - 2.2.2. Informationen, die dem Empfänger vor der Übermittlung bekannt waren.
 - 2.2.3. Informationen, die der Empfänger rechtmäßig von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhält.
 - 2.2.4. Informationen, die der Empfänger unabhängig ohne Nutzung Vertraulicher Informationen entwickelt hat.
- Die Partei, die sich auf eine Ausnahme beruft, trägt die Beweislast.

3. Geheimhaltungsverpflichtung

- 3.1. Die Parteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist nach dieser Vereinbarung zulässig.
- 3.2. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Inhabers und nach Unterzeichnung einer gleichwertigen Geheimhaltungsvereinbarung durch den Dritten gestattet.
- 3.3. Vertrauliche Informationen dürfen an Verbundene Unternehmen weitergegeben werden, sofern dies für die Zusammenarbeit erforderlich ist und diese die Vertraulichkeit einhalten.
- 3.4. Der Empfänger beschränkt die Weitergabe auf Mitarbeiter oder freie Mitarbeiter, die die Informationen zwingend benötigen („need to know“). Diese Personen sind schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 3.5. Bei behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Offenlegung informiert der Empfänger den Inhaber unverzüglich, beschränkt die Offenlegung auf das erforderliche Minimum und weist auf die Vertraulichkeit hin, soweit rechtlich zulässig.

4. Nutzung Vertraulicher Informationen

- 4.1. Vertrauliche Informationen dürfen nur für die Zwecke der Zusammenarbeit mit GIFAS genutzt werden. Kopien oder Vervielfältigungen gelten ebenfalls als Vertrauliche Informationen.
- 4.2. Ohne Zustimmung des Inhabers ist Reverse Engineering, Untersuchung oder Testen von Produkten (z. B. Gehäusen) untersagt, sofern diese nicht öffentlich verfügbar sind.

5. Rechte und Haftungsausschluss

- 5.1. Der Inhaber behält alle Eigentums-, Nutzungs- und Schutzrechte an Vertraulichen Informationen, einschließlich des Rechts auf Schutzrechtsanmeldungen. Der Empfänger erwirbt keine Rechte außer der zweckgebundenen Nutzung.
- 5.2. Der Inhaber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Vertraulichen Informationen.

6. Laufzeit und Beendigung

- 6.1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Partei in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- 6.2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung bestehen, sofern die Informationen nicht öffentlich werden.

7. Rückgabe und Vernichtung

- 7.1. Auf Anforderung des Inhabers sind Vertrauliche Informationen und Kopien innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben oder, nach Absprache, zu vernichten/löschen. Der Empfänger bestätigt dies auf Wunsch schriftlich.
- 7.2. Es besteht kein Zurückbehaltungsrecht an Vertraulichen Informationen.
- 7.3. Routinemäßige Sicherungskopien und gesetzlich aufbewahrungspflichtige Informationen sind von der Rückgabe/Vernichtung ausgenommen, unterliegen aber weiterhin dieser Vereinbarung.

8. Vertragsstrafe

- 8.1. Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung zahlt die verletzende Partei eine Vertragsstrafe, deren Höhe der Inhaber nach billigem Ermessen bis maximal EUR 50.000 pro Verstoß festlegt. Die Angemessenheit ist gerichtlich überprüfbar.
- 8.2. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

9. Datenschutz

- 9.1. Der Vertragspartner hält alle Datenschutzvorschriften (z. B. DSGVO) ein, verarbeitet personenbezogene Daten nur zweckgebunden, schützt sie nach dem Stand der Technik und verpflichtet Mitarbeiter/Sublieferanten zur Vertraulichkeit.
- 9.2. Bei Auftragsverarbeitung ist vorab ein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.
- 9.3. Daten, die aus der Zusammenarbeit entstehen, gehören GIFAS, sofern sie nicht rechtlich Dritten zustehen. Der Vertragspartner darf solche Daten nicht für andere Zwecke (z. B. Big Data) nutzen, außer zur Vertragserfüllung.

10. Verhaltenskodex

- 10.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ethischen Standards von GIFAS einzuhalten, insbesondere zu Umwelt, Arbeitnehmerrechten, Menschenrechten und Korruptionsbekämpfung, wie in einem etwaigen GIFAS-Verhaltenskodex definiert.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Für Vertragspartner mit Sitz im EWR oder der Schweiz gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand A-5020 Salzburg.
- 11.2. Für Vertragspartner außerhalb des EWR oder der Schweiz werden Streitigkeiten nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung in Salzburg (Verfahrenssprache Englisch) entschieden. Anwendbares Recht ist österreichisches Recht.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Vereinbarung ersetzt alle früheren Vereinbarungen zu diesem Zweck. Änderungen oder Kündigungen bedürfen der Schriftform (handschriftlich oder elektronisch qualifizierte Signatur). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.2. Mitteilungen sind in Deutsch oder Englisch zu verfassen. Adressänderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 12.3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen gültig. Die unwirksame Klausel wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- 12.4. Der Vertragspartner informiert GIFAS unverzüglich über Änderungen in seiner Eigentümerstruktur.
- 12.5. Ein Verzicht auf Rechte aus dieser Vereinbarung ist nur schriftlich und durch die verzichtende Partei wirksam.

Ort _____ Datum _____

Ort _____ Datum _____

GIFAS ELECTRIC Gesellschaft m.b.H.

Vertragspartner

UID-Nr. ATU34839208
FN 60593h, LG Salzburg
DVR 0933228
ARA 557
ERA 50125
EORI ATEOS1000009952

Raiffeisenbank Flachgau Mitte
BIC: RVSAAT2S015
IBAN: AT31 3501 5000 0001 9661
Salzburger Sparkasse
BIC: SBGSAT2S
IBAN: AT56 2040 4035 0111 9668

Oberbank Salzburg
BIC: OBKLAT2L
IBAN: AT53 1509 0001 2123 2508
Oberbank München
BIC: OBKLDENX
IBAN: DE07 7012 0700 1001 2728 46